

36/AB
Bundesministerium vom 23.12.2024 zu 8/J (XXVIII. GP) bml.gv.at
Land- und Forstwirtschaft,
Regionen und Wasserwirtschaft

Mag. Norbert Totschnig, MSc
Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft,
Regionen und Wasserwirtschaft

Herrn
Dr. Walter Rosenkranz
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2024-0.788.828

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)8/J-
NR/2024

Wien, 23. Dezember 2024

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Jörg Leichtfried, Kolleginnen und Kollegen haben am 24. Oktober 2024 unter der Nr. **8/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Vorbereitungen auf die Informationsfreiheit“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 23:

- Welche Vorbereitungsmaßnahmen im Hinblick auf das Inkrafttreten der zusammenfassend als „Informationsfreiheit“ bezeichneten gesetzlichen Änderungen wurden bislang in Ihrem Ressort getroffen?
- Welche gesetzlichen Verschwiegenheitspflichten in Ihrem Wirkungsbereich wurden bereits auf Ihre Übereinstimmung mit den Erfordernissen des Art 10 EMRK sowie des Art 22a Abs 2 B-VG überprüft und mit welchem Ergebnis?
- Welche besonderen Informationszugangsregeln im Sinne des § 16 IFG (insbesondere zur Akteneinsicht) wurden bislang in Ihrem Wirkungsbereich identifiziert und wurden diese auf ihre Übereinstimmung mit Art 10 EMRK und Art 22a Abs 2 B-VG überprüft? Mit welchem Ergebnis?

- Welche Rechtsvorschriften wurden bislang in Ihrem Wirkungsbereich identifiziert, die an das Bestehen der Amtsverschwiegenheit anknüpfen und welche davon sind Strafbestimmungen?
- Für welche Bereiche ergaben die Vorbereitungsarbeiten auf die Informationsfreiheit den Bedarf nach Einführung neuer, einfachgesetzlicher Verschwiegenheitspflichten (zB dienstrechtliche Verschwiegenheitspflichten)?
- Befinden sich Rundschreiben, Erlässe, Empfehlungen, Leitfäden oder sonstige generelle Anordnungen in Zusammenhang mit der Informationsfreiheit in Vorbereitung oder wurden gar schon erlassen bzw den jeweiligen Adressat:innen zur Kenntnis gebracht?
- Wie wird eine einheitliche Vollziehung der Bestimmungen des IFG in der mittelbaren Bundesverwaltung sichergestellt?
- Wie erfolgt die Einbindung der Landes- und Gemeindeverwaltung in die praktische Ausgestaltung der neuen Verfahrensabläufe nach dem IFG?
- Wurden die in Frage 6 genannten Informationen bereits als Informationen von allgemeinem Interesse veröffentlicht und wenn ja, wo (da das entsprechende Register noch nicht in Betrieb ist)?
- Bestehen besondere Koordinierungsstrukturen wie spezifische Arbeits- oder Steuerungsgruppen, Task Forces, usgl, die sich mit den verwaltungsinternen Erfordernissen der per 1.9.2025 anstehenden gesetzlichen Änderungen zur Informationsfreiheit auseinandersetzen und wenn ja, welcher Art sind diese, wie sind diese zusammengesetzt und welche Zielsetzung wird damit verfolgt?
- Wie erfolgt im Rahmen des Beteiligungsmanagements die Begleitung der Einführung der Informationsfreiheit durch ausgegliederte Einheiten, an denen Ihnen die Eigentümervertretung obliegt?
- Werden spezifische Fortbildungen oder sonstige Weiterbildungsangebote für die Bediensteten Ihres Ressorts angeboten und wenn ja, welche?
- Wurde von Seiten der Datenschutzbehörde bereits eine Beratung in Aussicht gestellt und wenn ja, in welcher Form soll diese erfolgen?
- Werden Angaben zur Informationsfreiheit (wie etwa, ob es sich um Informationen von allgemeinem Interesse handelt und wie lange allfällige einer Veröffentlichung widersprechende Geheimhaltungsgründe bestehen) vergleichbar mit den Angaben zur Archivierung in den (elektronischen) Aktenlauf eingebettet und wenn ja, in welcher Art? Wenn nein, auf welche Art erfolgt nach derzeitigem Planungsstand dann die systematische Erfassung von Informationen von allgemeinem Interesse und deren allfällige, wiederkehrende Überprüfung?
- Sind Änderungen an der Informationssicherheitsordnung bzw Geheimschutzordnung Ihres Ressorts geplant und wenn ja, welcher Art?

- Sind Ihres Wissens nach Änderungen an der Büroordnung 2004 geplant?
- Ist die Einrichtung einer eigenen für Informationsbegehren zuständigen Organisationseinheit in Ihrem Ressort geplant oder werden diese in jeder jeweils zuständigen Abteilung gesondert bearbeitet?
- Welchen Informationsstand haben Sie über die technische Umsetzung des zentralen Informationsregisters und dessen technische Ausgestaltung?
- Wie wird die regelmäßige Überprüfung von Informationen von allgemeinem Interesse, deren Veröffentlichung ein Geheimhaltungsgrund entgegensteht, praktisch vollzogen werden?
- Wurden bereits Kategorien und Beispiele von Informationen von allgemeinem Interesse, die in Ihrem Wirkungsbereich anfallen, gesammelt, um den einzelnen Beamten:innen die Vollziehung der entsprechenden Veröffentlichungspflicht zu erleichtern und wenn ja, um welche Kategorien bzw Beispiele handelt es sich?
- Wie wurde bislang in den Vorbereitungsarbeiten berücksichtigt, dass Verträge über 100.000 Euro Auftragswert jedenfalls von allgemeinem Interesse sind?
- Wurden bereits Muster für die verschiedenen, nach dem Informationsfreiheitsgesetz vorgesehenen Verfahrensschritte im Falle der Anbringung von Informationsbegehren erstellt?
- Wurde ein Prüfschema für den Fall des Einlangens von Informationsbegehren erstellt und wenn ja, mit welchem genauen Inhalt?

In Vorbereitung auf die in den Fragen angesprochenen gesetzlichen Änderungen wird das Informationsfreiheitsgesetz (IFG), BGBl. I Nr. 5/2024, und dessen zukünftige Vollziehung in der institutionalisierten Rechtskoordinierung im Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft laufend behandelt und mit den fachlich zuständigen Organisationseinheiten erörtert. Seitens des Bundeskanzleramt-Verfassungsdienstes wurde den Bundesministerien ein Rundschreiben vom 27. Juni 2024 betreffend die Überprüfung und Anpassung von Bundesgesetzen sowie seitens der Datenschutzbehörde ein Rundschreiben vom 6. Mai 2024 zur Erhebung des Schulungsbedarfs übermittelt. Diese wurden und werden, ebenso wie sonstige einlangende Leitfäden und weitere Unterlagen zum Vollzug des Informationsfreiheitsgesetzes, den Organisationseinheiten im Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft zur Kenntnis gebracht. Gegenüber der Datenschutzbehörde wurde entsprechend den aufgeworfenen Fragen Stellung genommen. Am 24. September 2024 fand eine Informationsveranstaltung der Datenschutzbehörde im Bundesministerium für Justiz statt. Der Datenschutzbehörde kommt gemäß § 15 IFG die Aufgabe zu, informationspflichtige Organe und Einrichtungen durch die Bereitstellung von Leitfäden und Angeboten zur Fortbildung in

datenschutzrechtlichen Belangen zu unterstützen. Einschlägige Schulungsangebote seitens der Datenschutzbehörde sollen demnach ab dem ersten Halbjahr 2025 über die Verwaltungsakademien des Bundes bzw. der Bundesländer angeboten werden. Auch die ausgliederten Rechtsträger unter Aufsicht des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft werden im Rahmen des Beteiligungsmanagements auf derartige Schulungsangebote aufmerksam gemacht. Weiters wird die Datenschutzbehörde einen allgemeinen Leitfaden zur Unterstützung bei datenschutzrechtlichen Fragen erarbeiten und vor September 2025 zur Verfügung stellen. Darüber hinaus wurden seitens des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft die IKT-Beauftragten der Dienststellen im Rahmen einer Informationsveranstaltung am 3. Oktober 2024 über die wesentlichsten Bestimmungen des IFG informiert.

Der Verhaltenskodex des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft informiert bislang über die geltende Rechtslage in Bezug auf die Amtsverschwiegenheit. Im Zusammenhang mit der Änderung der Rechtslage durch das IFG und nach Vorliegen der bislang nicht erfolgten Änderungen im Strafgesetzbuch, BGBl. Nr. 60/1974 idgF (insbesondere § 310 StGB) und im Beamten-Dienstrechtsgezetz 1979, BGBl. Nr. 333/1979 idgF (insbesondere § 46 BDG) wird auch eine Anpassung im Verhaltenskodex des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft erfolgen.

Darüber hinaus wird festgehalten, dass im Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft bislang keine Rechtsvorschriften im Sinne der Fragen 2 bis 4 identifiziert wurden, ebenso besteht kein gesetzlicher Anpassungsbedarf hinsichtlich der Verschwiegenheitspflichten.

In den letzten ELAK-Koordinationsbesprechungen (EGRU1) wurde vom federführend zuständigen Bundeskanzleramt berichtet, dass es erste Überlegungen gibt, im ELAK-System Erweiterungen für Angaben zur Informationsfreiheit vorzunehmen. Details hierzu sind dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft derzeit nicht bekannt.

Nach Kenntnisstand des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft sind momentan keine Änderungen an der Büroordnung geplant.

Zur Frage 24:

- Welcher Aufwand in Zusammenhang mit der Einführung der Informationsfreiheit ist haushaltsrechtlich für 2025 und 2026 vorgemerkt?

Es wird auf die Beantwortung der parlamentarischen Anfrage 2/J vom 24. Oktober 2024 durch das Bundeskanzleramt verwiesen.

Zu den Fragen 25 bis 33:

- Welche Maßnahmen wurden bislang gesetzt, um dem aus der Einfügung des Art 52 Abs 3a B-VG entstehenden Erfordernis der deutlich weiterreichenden Beantwortung parlamentarischer Anfragen unverzüglich ab 1.9.2025 zu entsprechen?
- Inwiefern wurden die Standardverfahren zur Beantwortung parlamentarischer Anfragen bereits überarbeitet?
- Sind Richtlinien, Rundschreiben, Erlässe, Empfehlungen, Leitfäden oder sonstige generelle Anordnungen in Vorbereitung, die den neuen rechtlichen Rahmen für die Beantwortung parlamentarischer Anfragen darlegen und wenn ja, mit welchem genauen Inhalt?
- Wie wurde die (restriktive) Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes zur „rechtmäßigen Willensbildung der Bundesregierung und ihrer Mitglieder“ in diesen allgemeinen Anordnungen berücksichtigt?
- Welche Kriterien wurden den Rechtsanwender:innen zur Durchführung der im Einzelfall gebotenen Abwägung von Interessen dritter Personen empfohlen?
- Wie wurde im Zusammenhang mit den neuen Regelungen für die Beantwortung parlamentarischer Anfragen berücksichtigt, dass der OGH ein durch § 302 StGB geschütztes Recht des Nationalrates und Bundesrates auf richtige und vollständige Information sowie Nachvollziehbarkeit und Überprüfbarkeit gesetzter Behördenakte anerkannt hat (OGH 12.10.1993, 14 Os 125/92)?
- Wie soll nach derzeitigem Stand sichergestellt werden, dass eine allfällige Klassifizierung von Informationen nach dem Informationsordnungsgesetz lediglich - wie gesetzlich vorgesehen - im unbedingt erforderlichen Ausmaß vorgenommen wird und diese Klassifizierung den in Ihrem Ressort zur Anwendung gelangenden Informationssicherheitsvorschriften äquivalent ist und somit nicht über diese hinausgeht?
- Wie wird - dem entsprechenden Vorschlag in den Materialien folgend - im Sinne der Verfahrenseffizienz ermöglicht, parlamentarische Anfragen auch durch die Übermittlung von Kopien von Akten(teilen) zu beantworten?

- Nachdem auch für mündliche Beantwortungen in Fragestunden nunmehr nur noch eingeschränkte Antwortverweigerungsgründe gelten, sind auch die dafür vorgesehenen Prozesse zu überarbeiten. Welche Maßnahmen wurden in diesem Zusammenhang bereits getroffen?

Das parlamentarische Interpellationsrecht ist ein wesentliches in der Bundesverfassung und in der Geschäftsordnung des Nationalrates verankertes Kontrollinstrument, das sich auf den Kompetenz-, Ingerenz- und Verantwortungsbereich der Bundesregierung innerhalb der Vollziehung des Bundes bezieht.

Die Beantwortung von parlamentarischen Anfragen erfolgte schon bisher unter dem Gesichtspunkt der Verpflichtung zur Beantwortung betreffend jene Angelegenheiten, hinsichtlich derer dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft eine Vollzugskompetenz zukommt. Somit bezieht sich das Interpellationsrecht auf die durch den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft auszuübenden Rechte, die dem Bund gesetzlich eingeräumt sind und auf die Ingerenzmöglichkeiten der Organe, soweit dem nicht vertragliche oder gesetzliche Verschwiegenheitsverpflichtungen entgegenstehen.

Sämtliche Prozesse hinsichtlich einer ordnungsgemäßen und gesetzeskonformen Erfüllung der Interpellation unterliegen einer permanenten Evaluierung und werden laufend angepasst. In Bezug auf das Vorliegen von Geheimhaltungsgründen des künftigen Art. 52 Abs. 3a Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) wird es – wie bereits bislang hinsichtlich der Gründe gem. Art. 20 Abs. 3 B-VG – einer Beurteilung im Einzelfall bedürfen. In Bezug auf Frage 29 wird festgehalten, dass eine Information nur zur Verfügung gestellt werden kann, wenn unter Berücksichtigung und Abwägung aller Umstände im Einzelfall das Informationsinteresse des Nationalrats bzw. des Bundesrates oder der Allgemeinheit das Geheimhaltungsinteresse der Betroffenen überwiegt oder wenn dem berechtigten und überwiegenden Geheimhaltungsinteresse etwa durch Anonymisierung entsprochen werden kann (Verhältnismäßigkeitsprüfung hinsichtlich des Grundrechts auf Datenschutz bzw. grundrechtliche Interessensabwägung im Sinne des Art. 10 EMRK).

Mag. Norbert Totschnig, MSc

